**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de

criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of

Criminology

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 9 (2010)

Heft: 1

**Artikel:** Gewalttätige Jugendliche "verwahren" : ein Tabu?

Autor: Burkhardt, Beat

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1050767

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beat Burkhardt

# Gewalttätige Jugendliche «verwahren» – ein Tabu?

Die Frage der «Verwahrung» von gewalttätigen Jugendlichen spaltet die Öffentlichkeit und auch die in der Jugendstrafverfolgung tätigen Personen. Dass die Gesellschaft eher in Schwarz-Weiss-Muster verfällt, muss hingenommen werden. Es fehlt Hintergrundwissen. Je nach persönlicher Einstellung hört man gerne Pro-Argumente oder ignoriert Kontraindikationen. Sachliches Nachdenken über neue Lösungen ist bei Fachleuten aber nötig. Tabulos sollten Für und Wider abgewogen werden. Die Ziele des Schweizerischen Jugendstrafrechts sind hochzuhalten. Gerade deshalb ist eine «Verwahrung» in Einzelfällen nötig. Es gilt die Belastung des gesamten Systems von Strafen und Massnahmen durch exemplarische Einzelfälle zu vermindern. Die Ausgestaltung darf nur bedingt nach dem Muster des Erwachsenenrechts erfolgen. Nur der Einfachheit halber wird hier der Begriff «Verwahrung» verwendet.

# 1. Geltendes Recht

Das totalrevidierte Jugendstrafrecht gilt weiterhin als ein Erziehungsrecht, welches an strafbare Handlungen anknüpft. Es wurde 2007 in Kraft gesetzt. Die Vorentwürfe dazu atmeten einen vom 68er-Aufbruch geprägten Zeitgeist, der in Teilen des Gesetzes zum Ausdruck kommt. Hinzu kamen politische Ideen aus der gleichzeitigen Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Das entstandene Gemenge entspricht so teilweise nicht dem Sinn von Art. 2 des Jugendstrafgesetzes (JStG), wo Schutz und Erziehung der Jugendlichen als für die Anwendung des Gesetzes wegleitend bezeichnet werden.

#### Grundsätze des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht richtet sich an Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Den Lebensund Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken. Die individuelle Zumessung der Sanktion an die Adresse des einzelnen Jugendlichen ist deshalb in höchstmöglichem Mass gewährleistet. Die Strafen sind dem Alter des betreffenden Jugendlichen im Moment des Delikts angepasst. Es gibt keine an die begangene Straftat gebundenen Mindeststrafen und auch Strafart und Höchstmass der Strafe sind grundsätzlich bei allen Delikten gleich. Für alle Altersstufen weitestgehend gleich sind die möglichen Schutzmassnahmen.

#### 1.2. Die wesentlichen Neuerungen im Jugendstrafgesetz

Das JStG von 2003 brachte vor allem folgende Neuerungen: Schaffung eines selbständigen Gesetzes und dadurch Hervorheben der auf Spezialprävention ausgerichteten lex specialis für eine altersmässig begrenzte Täterschaft, ausdrückliche Festlegung des Erziehungs- und Behandlungsgedankens im gesamten Jugendstrafrecht, Heraufsetzung des unteren Strafmündigkeitsalters von 7 auf 10 Jahre, Freiheitsentzug für über Sechzehnjährige bis 4 Jahre unter von der Art des Deliktes bestimmten Voraussetzungen, Einführung des dualistischvikariierenden Systems, Möglichkeit eines Mediationsverfahrens, Verzicht auf Strafverfolgung bzw. Bestrafung bei Vorliegen eines Strafbefreiungsgrundes, Wegfall von Sonderkategorien im stationären Massnahmenvollzug, Abschaffung der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug und endgültiges Vollzugsende aller erzieherischen und therapeutischen Sanktionen mit vollendetem 22. Altersjahr, Garantie von Verfahrensrechten auf eidgenössischer Ebene, Einführung von kurzen Verjährungsfristen und klarere Definition, wer welche Kosten zu tragen hat1.

http://www.julex.ch/pdf/NeueJugendstrafrecht\_D\_2008\_Version\_13\_04\_09.pdf  $(Homepage\ der\ Schweizerischen\ Vereinigung\ für\ Jugendstrafrechtspflege).$ 

# 1.3. Problemfelder der Revision für stationäre jugendstrafrechtliche Massnahmen

Ohne behaupten zu wollen, dass es mit dem alten Gesetz keiner «Verwahrung» bedurft hätte, ist durch einige Neuerungen eine Verschärfung der Situation eingetreten:

- a) Bis Ende 2006 war in normalen Fällen die endgültige Entlassung aus allen Massnahmen mit Erreichen des 22. Geburtstages vorgeschrieben. Nur in schweren Fällen war eine Verlängerung bis zum vollendeten 25. Altersjahr möglich. Die völlige Angleichung an das jugendschutzrechtliche Verfahren wurde nach Protesten der Praxis in der Botschaft des Bundesrates aufgegeben. Schutzmassnahmen enden nun nicht mit Vollendung des 18. Altersjahres definitiv sondern erst mit Abschluss des 22. Altersjahres. Auch bei Personen, die für Dritte ausgesprochen gefährlich sind, erfolgt die Aufhebung ohne weitere Betreuung.
- b) Die zwingende Aufhebung einer Massnahme, sofern sie keine erzieherische oder therapeutische Wirkung mehr entfaltet (Art. 19 Abs. 1 JStG), ist eine weitere neue Hürde. In der Botschaft wird das Problem wie folgt umschrieben: «Indessen kann es vorkommen, dass sie (die Massnahmen) - allenfalls auch nach einer Anderung im Sinne von Artikel 17 - keine erzieherischen bzw. therapeutischen Wirkungen mehr entfalten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Jugendliche eine Behandlung konsequent verweigert oder sich nach seiner Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung allen erzieherischen Beeinflussungsversuchen gegenüber als unzugänglich erweist. Da alsdann eine Weiterführung sinnlos ist, sind die Massnahmen auch in solchen Fällen aufzuheben.»<sup>2</sup> Bedingungslos.
- c) Der Druck, sich auf eine anzuordnende stationäre Massnahme einzulassen, wurde ungewollt durch das neu eingeführte dualistischvikariierende System vermindert. Es verführt Jugendliche zu Vergleichen, was sie «billiger» kommt: Strafe oder Unterbringung.
- d) Die bedingte Entlassung aus einer Unterbringung unter Ansetzung einer Probezeit, welche einen gewissen Druck zur Bewährung erzeugte, wurde abgeschafft. Dieser Verzicht verhindert, entlassene Jugendliche zu stabilisieren.

Dass gelegentlich Jugendliche in eine Schutzmassnahme gezwungen werden müs-

sen und dass der Zwang nicht automatisch in einem voraussehbaren Misserfolg endet, dürfte mittlerweile anerkannt sein. Trotzdem sind also insgesamt die Mittel, gerade schwierigste Jugendliche mit nachhaltigem Druck zu motivieren, sich auf eine stationäre Schutzmassnahme einzulassen resp. eine solche durchzubeissen, auf Null reduziert worden

# 1.4. Vormundschaftsrecht als Ersatz für Strafrecht?

Der Wunsch des Bundesrates3, dass bei 18-jährigen Jugendlichen, die nicht «freiwillig» in weiterführende Massnahmen einwilligen, vormundschaftliche Massnahmen angedroht werden könnten. war ein frommer. Voraussetzungen für solche Massnahmen sind ganz andere. Es geht alleine um die Eigengefährdung und nicht um die Gefährdung der Gesellschaft durch die betreffende Person. So sind denn auch die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) in Art. 397a des Zivilgesetzbuches wie folgt umschrieben:

- Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.
- Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet.

In ständiger Praxis hat das Bundesgericht festgehalten, dass Art. 397a ZGB nur bei erheblicher Selbstgefährdung Platz greifen kann. Solange die betroffene Person also nicht sich selbst in Gefahr bringt, erfolgt auch bei grösster Fremdgefährlichkeit höchstens eine kurzfristige stationäre Unterbringung zur Behebung der akuten Situation mittels FFE. Die geplante Revision des Vormundschaftsrechts geht in keine andere Richtung, im Gegenteil. Es wird wohl noch schwieriger werden, verwaltungsrechtliche Unterbringungen gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen.

<sup>2</sup> Botschaft des Bundesrates BBI 1999 S. 2240.

Botschaft des Bundesrates a.a.O.

# 2. Was soll das Jugendstrafrecht bei Gewaltdelikten bewirken?

Seit einigen Jahren nimmt mindestens die Qualität der Gewaltanwendungen laufend zu. Dabei geht es nicht einmal um die objektive Schwere der Verletzungen, welche dank medizinischer Fortschritte nicht auffällig ist. Für den Praktiker auffällig ist vielmehr die zunehmende Demütigung und Traumatisierung der Opfer. Es reicht nicht, den vermeintlichen Gegner zu besiegen. Nein, das bereits hilflose und sich nicht wehrende Opfer wird weiter brutal traktiert. Wuchtige Schläge und Fusstritte an den Kopf sind üblich geworden. Woher diese Gefühllosigkeit im Umgang mit anderen Menschen kommt, wie weit sie auch einem gängigen Gesellschaftsmuster entspricht, mag hier dahingestellt bleiben. Deutlich öfter als früher suchen sich Täter auch wahllos irgendein Opfer aus. Und etwelche der Täter wollen nicht verstehen, welches Unrecht sie begangen haben. «Es ist ja niemand gestorben» ist eine gängige Aussage.

### 2.1. Spektakuläre Fälle, Medien und Politik

In den letzten Monaten und Jahren wurde das Jugendstrafrecht bei spektakulären Straftaten gegen Leib und Leben und/oder die sexuelle Integrität zunehmend ins Licht der Öffentlichkeit gezogen. Die Volksseele kocht angeheizt von Medienprodukten und so fühlt sich manche Person des öffentlichen Lebens bemüssigt, auf dieser Welle mitzureiten. Es wird gerne und unreflektiert von Kuscheljustiz geredet, welche daran schuld sei, dass Jugendliche überborden würden. Hätten wir konsequent strenge Strafen, so wäre alles viel besser. Strenge (Freiheits-)Strafen seien notwendig, um solche Jugendliche zur Vernunft zu bringen. Erwachsenenstrafen für Erwachsenendelikte. pädagogische Ansatz des Jugendstrafrechts sei nicht mehr zeitgemäss.

Gerne werden dabei bunt Äpfel mit Birnen und allerlei weiteren Früchten gemischt, gepresst und zu einem wenig schmackhaften Multivitaminsaft verarbeitet. Es zählt nicht mehr, was im Einzelfall sinnvoll ist. Jugendstrafrecht als Erziehungsrecht soll ausgedient haben. Spätestens jetzt müsste auch Art. 2 des Jugendstrafgesetzes aufgehoben werden, denn mit Eingehen auf die emotionale Reife und erzieherische Bedürfnisse des Einzelnen hat dies nichts mehr zu tun. Gerade dies ist aber die Stärke und der anhaltende Erfolg des

Schweizerischen Jugendstrafrechts: Die individuelle Reaktion auf individuelles Fehlversagen. Weshalb sonst sind hierzulande die Rückfallquoten deutlich tiefer als im benachbarten Ausland? Die Auflage und Einschaltquoten steigernden Schlagzeilen vermögen daran nichts zu ändern.

#### 2.2. Wirkung der Generalprävention

Strenge Strafen halten mögliche Delinquenten vom Begehen der Tat ab. So einfach lässt sich das Funktionieren eines Straftäters gerade bei Gewaltdelikten aber nicht zusammenfassen. Generalpräventiv viel wichtiger ist im Allgemeinen die Aufklärungswahrscheinlichkeit. Wer damit rechnen muss, dass erstens Anzeige erstattet wird, dass er zweitens als Täter ermittelt wird und dass er drittens spürbar bestraft wird, hält sich zurück. Die Aufklärungsgeschwindigkeit bei Jugendlichen hat grosses Gewicht. Je rascher ermittelt und konsequent gehandelt wird, desto besser wirkt die Generalprävention in der Peer Group. Konsequent muss dabei aber nicht unbarmherzig hart heissen.

#### 2.3. Spezialprävention

Spezialpräventiv wirksam ist in vielen Fällen die intensive Arbeit mit den straffälligen Jugendlichen. Dabei ist meist eine Strafe hilfreich. Sie verdeutlicht psychisch stabilen Jugendlichen, dass ein nicht akzeptiertes Verhalten unangenehme Folgen hat. Der Härte der Sanktion kommt oft, mindestens auf Seiten der Täter, weniger Bedeutung zu als der Fairness der Behandlung. Entscheidend ist aber einerseits die kurze Dauer zwischen der ersten Straftat und der Reaktion von Staat und Umfeld. Andererseits ist die Konsequenz und Haltung der Bezugspersonen, konkret der Eltern, überaus wichtig. Letztere können oft durch eine entsprechende staatliche Reaktion ihnen oder dem Jugendlichen gegenüber «gefördert» werden.

# 2.4. Fehlende oder eingeschränkte Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit

Mit noch so harten Strafen kann aber bei nicht oder kaum steuerbaren Jugendlichen weder general- noch spezialpräventiv etwas bewirkt werden. Harte Freiheitsstrafen nützen nur insofern, als dass für diese Dauer die betreffende Person von der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Man weiss aber aus der kriminologischen

Forschung, dass gerade die Freiheitsstrafe bei solchen Menschen das Gegenteil bewirken kann.

Vermehrt hat es die Praxis mit Jugendlichen zu tun, bei welchen in der frühen Kindheit entscheidende Weichenstellungen verpasst wurden, welchen namentlich die auf dem Urvertrauen in Erwachsene begründete Bindungsfähigkeit nicht vermittelt werden konnte. Diese Jugendlichen sind kaum oder wenig korrigierbar, weil sie Erwachsene nicht als positive Figuren erkennen können. Oft trifft man dies bei Jugendlichen an, die aus desolatesten Verhältnissen im In- oder Ausland stammen. Ein Teil dieser Jugendlichen holt sich mit Gewaltdelikten die vermeintlich fehlende Aufmerksamkeit oder rächt sich scheinbar so für ihre Defizite an der Gesellschaft. Hinzu kommen Jugendliche mit klassischen psychiatrischen Störungen, denen es an Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit mangelt.

Wer ist nun aber «Normaltäter», wer entwicklungsgestört? Mit entsprechenden Screening-Instrumenten muss die Persönlichkeit des einzelnen Jugendlichen erfasst werden. Manchmal muss auch «im Feldversuch» mit Hilfestellungen und Sicherungsmechanismen herausgefunden werden, welche Freiheiten ein Jugendlicher erträgt, ohne dass es zu erheblichem Drittschaden kommt. Dafür brauchen die Strafverfolgungsbehörden Zeit, die entsprechenden Mittel und die Unterstützung durch Entscheidträger.

# 2.5. Die Aufgabe eines auf Vernunft basierenden Jugendstrafrechts

Das Recht der Gesellschaft auf Schutz darf ebenso wenig vergessen werden wie die Tatsache, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Es muss also stets versucht werden, die Persönlichkeit eines Jugendlichen so zu stabilisieren, dass er gesellschaftsverträglich funktionieren kann. Globale Rundumschläge gegen alle Gewalt ausübenden Jugendlichen sind nicht zielführend und erst recht nicht spezialpräventiv. Kippen wir den Grundsatz der individuellen Reaktion auf individuelles Fehlverhalten im Jugendstrafrecht über Bord, werden wir ernten, was in Staaten mit primär sanktionierender Ausrichtung des Jugendstrafrechts festgestellt werden kann: Es kommt zu einem deutlich höheren Rückfallrisiko, zu mehr Opfern und gesamtgesellschaftlich zu einer grossen Zahl Ausgegrenzter.

# 3. Warum aber «Verwahrung»?

Das jetzige Jugendstrafrecht ist also erfolgreich auf den «Normalfall» ausgelegt, auf die grosse Mehrheit der Straftäter, wo der Normalfall auch reicht. Auch normal im geltenden Recht ist selbst bei schwierigen Jugendlichen aber ein abrupter Übergang von der Entlassung aus einer stationären Massnahme in die Freiheit, sei es mit Erreichen der Altersgrenze (gleichgültig ob mit 22 oder 25 Jahren), sei es beim Scheitern einer Unterbringung. Von Hundert auf Null quasi. Sämtliche Hilfestellungen und verbindlichen Kontrollen reissen ab. Man muss geradezu auf eine neue schwere Straftat warten, um die Gesellschaft schützen zu können.

Den Normalfall, den Grundgedanken des Jugendstrafrechts, den Schutz und die Erziehung straffälliger Jugendlicher, müssen wir vor dem Erodieren durch spektakuläre Einzelfälle bewahren. Es sind zwingend Lösungen zu finden für diejenigen, welche nicht in der Lage sind, von unserem auf den Normalfall ausgerichteten System zu profitieren. Wir müssen somit diejenigen wenigen Jugendlichen, die möglicherweise nicht einmal viel Verantwortung für ihr Tun übernehmen können, daran hindern, derartigen Schaden anzurichten. Und aktiv hindern kann man nicht bindungsfähige oder -willige Menschen, welche gewohnt sind, sich gewaltsam durchzusetzen, nur, indem man sie auf vorerst unbestimmte Dauer sicher unterbringt, «verwahrt» eben.

# 3.1. Voraussetzung und Zeitpunkt der Anordnung

Selbstredend darf eine «Verwahrung» nur bei der Gefahr schwerster Delikte angeordnet werden, also bei allen Delikten, welche in der Regel bei den Opfern zu einer dauerhaften Traumatisierung führen. Dazu zählen, neben den Tötungsdelikten, namentlich schwere Körperverletzungen, qualifizierte Raubdelikte, Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen. Wer bereits gerichtlich festgestellt eines dieser Delikte begangen hat und deswegen zu einem unbedingten Freiheitsentzug von einer zu bestimmenden Mindestdauer (z.B. sechs Monate) und/oder zu einer stationären Massnahme verurteilt wurde, soll nach Jugendstrafrecht verwahrt werden können, sofern die Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 1 StGB, insbesondere die Erwartung schwerster weiterer Delinquenz, vorliegen.

Wie weit ein Jugendlicher sich auf Angebote der stationären Massnahmen einlassen und davon im Sinne einer positiven Persönlichkeitsentwicklung profitieren kann, zeigt sich regelmässig erst in der Massnahme selbst. Daher wäre es fatal, bereits mit dem Entscheid der stationären Massnahme die «Verwahrung» anzuordnen. Vielmehr ist die Entwicklung in der Massnahme abzuwarten. Erst vor der möglichen Entlassung aus dem Freiheitsentzug resp. stationären Massnahmevollzug ist zu entscheiden, ob die Person allenfalls weiterhin sicher für die Gesellschaft untergebracht werden muss. Diese Möglichkeit der späteren Anordnung der «Verwahrung» muss im Erst-Entscheid zum Ausdruck kommen, indem sie standardmässig vorbehalten wird. Dies würde den Druck auf therapierbare Jugendliche, welche sich aber nicht auf die Massnahme einlassen wollen, deutlich erhöhen.

Aufgrund von Expertenberichten aus dem Bereich der Psychiatrie/Psychologie und der Pädagogik sowie einer Empfehlung einer Fachkommission zur Beurteilung gefährlicher Straftäter im Sinne von Art. 62d Absatz 2 StGB muss schliesslich durch das ursprünglich urteilende Gericht die Beurteilung erfolgen, ob eine Entlassung verantwortet werden kann oder ob dadurch die Gefahr für die Gesellschaft unverantwortbar gross wäre. Bis dahin bleibt der Betroffene sicher untergebracht.

Die Anordnung einer delikt- oder persönlichkeitsspezifischen Therapie oder anderer Massnahmen mit dem Ziel, die «Verwahrung» baldmöglichst aufzuheben, muss dem Gericht resp. der Vollzugsbehörde möglich sein.

#### 3.2. Jährliche Überprüfung der Anordnung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein «verwahrter Jugendlicher» Fortschritte macht oder dass es allenfalls neue mildere Massnahmen gibt. Zu denken ist an medizinische Fortschritte oder spezielle persönliche Umstände wie auch an die Möglichkeit, dass ein bis anhin für pädagogische Massnahmen unzugänglicher Jugendlicher sich unter dem Druck der «Verwahrung» erfolgreich auf die Therapien einlässt. Daher sollte, wie im restlichen Jugend-

strafrecht auch, eine jährliche Überprüfung der «Verwahrungs-»Anordnung zwingend sein.

#### 3.3. Ausgestaltung der «Verwahrung»

Wo die ausgesprochene Massnahme zu vollziehen ist, muss im Einzelfall festgelegt werden. Bei jungen Menschen, welche mit klaren pädagogischen Strukturen geführt werden müssen, kann eine Einrichtung für junge Erwachsene am sinnvollsten sein, in welcher die «Verwahrung» bis zum 30. Altersjahr vollzogen werden könnte. Bei Personen, wo eine pädagogische Weiterentwicklung ausgeschlossen scheint, und mehr als 30-Jährigen wäre der Vollzug in einer normalen Erwachsenenanstalt oder bei entsprechender Indikation in einer geschlossenen forensischen Klinik vorzuziehen.

#### 3.4. Kosten

Gesamthaft wird der verhinderte gesellschaftliche Schaden die Kosten der kleinen Zahl von «Verwahrungen» bei weitem aufwiegen, so dass dieses Killerargument ausnahmsweise nicht spielt.

#### 4. Fazit

Es gibt junge Menschen, bei welchen die pädagogischen und psychiatrischen Konzepte nicht wirken, so dass ihre Dritt-Gefährlichkeit nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eingedämmt werden kann. Bei als derart gefährlich erkannten Menschen kann entgegen dem derzeitigen Gesellschaftstrend nicht «in dubio pro individuo» gelten. Hier gilt «in dubio pro societate». Zum Schutz des Jugendstrafrechts insgesamt.

#### Beat Burkhardt

Leitender Jugendanwalt Jugendanwaltschaft Basel-Stadt Postfach 4001 Basel beat.burkhardt@stawa.bs.ch